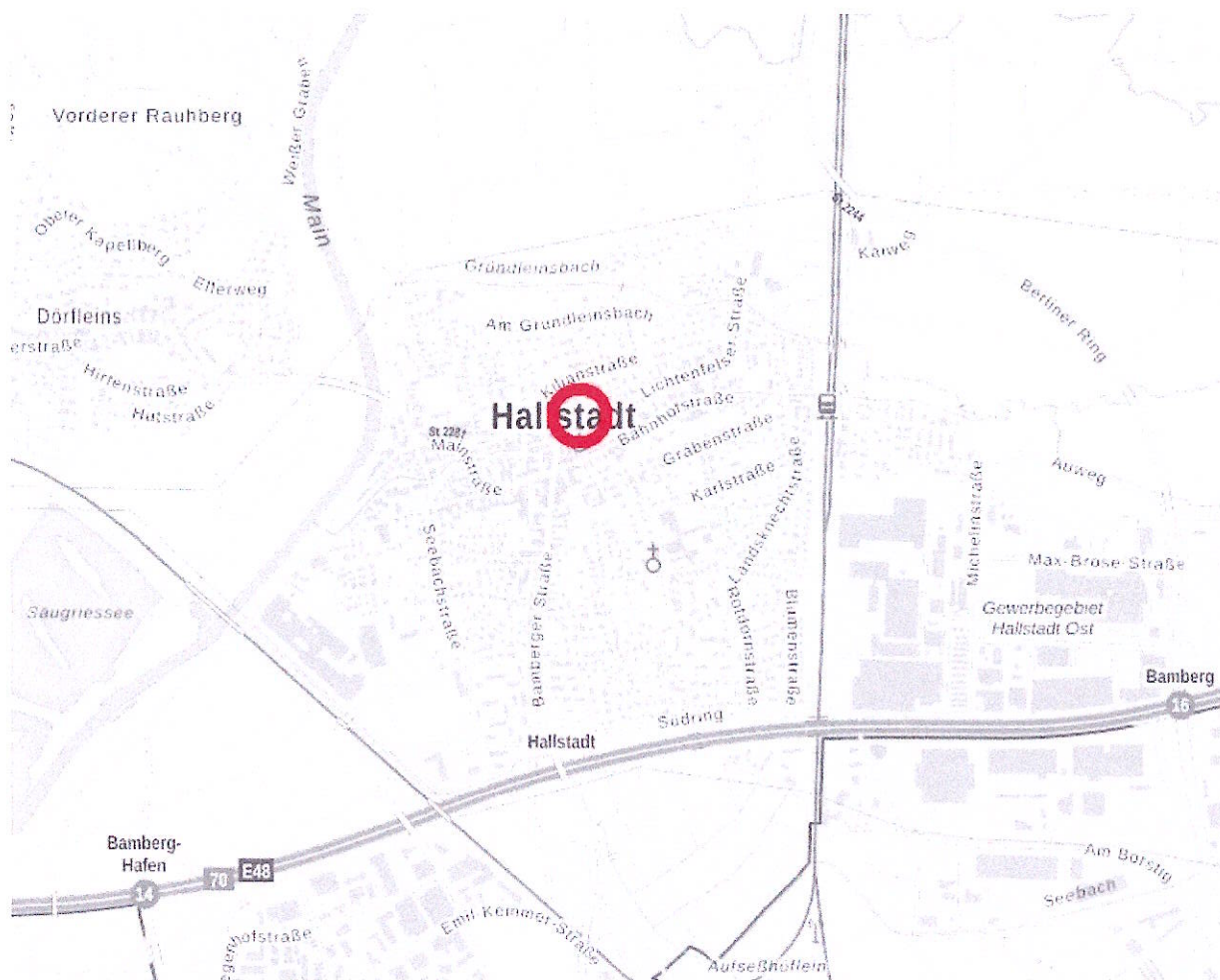


Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des

Bebauungsplans Nr. 4D „Peunt/Gründleinsbach“ - 4. Änderung und Erweiterung

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat am 27.07.2022 beschlossen, für eine Innenentwicklung im Bereich zwischen der Kilianstraße und dem Marktplatz den Bebauungsplan Nr. 4D „Peunt/Gründleinsbach“ - 4. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Vorgesehen ist vor allem die Errichtung von Wohngebäuden. Die Lage des Planbereichs kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden.



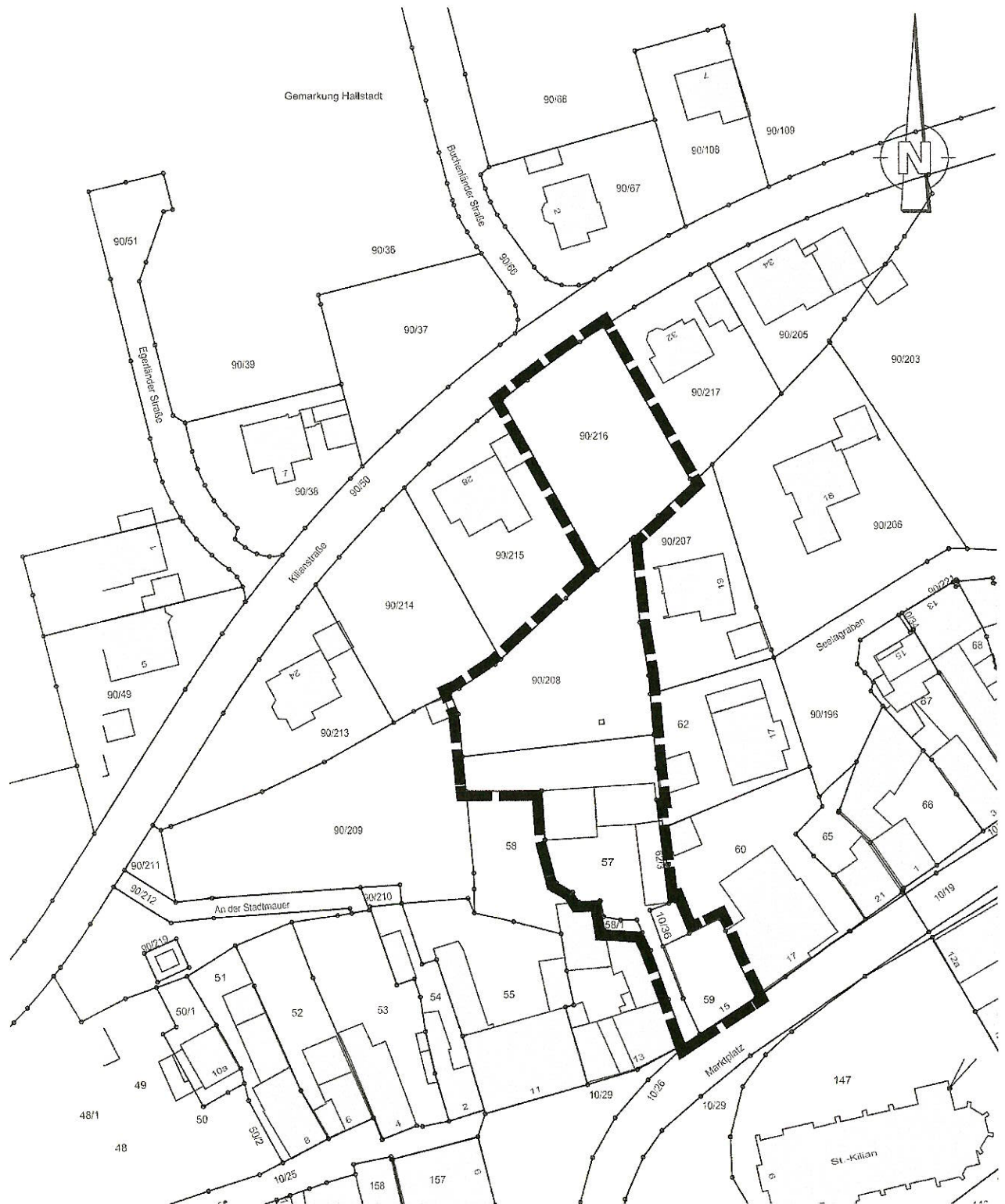
Übersichtslageplan (Quelle: BayernAtlas)

Der Geltungsbereich der Änderung ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Flur-Nr. 90/50 (Kilian-Straße), Gemarkung Hallstadt
- Im Osten: durch die Flur-Nrn. 60, 62, 62/3, 90/207 und 90/217, Gemarkung Hallstadt
- Im Süden: durch die Flur-Nrn. 10/29 (Marktplatz), Gemarkung Hallstadt
- Im Westen: durch die Flur-Nrn. 58, 90/209, 90/214 und 90/215, Gemarkung Hallstadt

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 10/36, 57, 58/1, 59, 90/208 und 90/216, Gemarkung Hallstadt, mit einer Fläche von 0,3209 ha.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Detaillageplan entnommen werden.



Detailageplan (Quelle: DFK)

Ein Planvorentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 06.02.2023 beschlossen worden.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

02.03. bis 03.04.2023

im Bürgerhaus der Stadt Hallstadt, Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, im Foyer im Erdgeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Die Planunterlagen können während der genannten Frist auch auf der Webseite der Stadt (www.hallstadt.de) in der Rubrik „Stadt & Bürgerservice“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hallstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hallstadt, den 09.02.2023



.....
Thomas Söder,
Erster Bürgermeister

